

Zahl: **LSR/2-44/27-2017**

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Sachbearb.: ORGR Mag. Sandra Steiner  
Telefon/DW: (02682) 710-1111  
E-Mail: sandra.steiner@lshr-bgld.gv.at

Bundesministerium für  
Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Eisenstadt, 27. April 2017

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifepflichtgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);  
**Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme****

Bezug: GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017 vom 17.03.2017

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich gemäß § 7 Abs. 3 BSchAG nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Eingangs darf festgehalten werden, dass im vorgelegten Entwurf die Einführung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern an allen Schulen fehlt. Ressourcen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zur Unterstützung der Pädagoginnen und Pädagogen sollten allen Schulen zusätzlich vom Bundesministerium für Bildung zugeteilt werden und können nicht aus dem Ressourcentopf für Unterricht genommen werden.

Außerdem sollten die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen für die österreichweite Einführung der „Täglichen Turnstunde“ im Rahmen des Regelunterrichts geschaffen werden.

Des Weiteren wird eingangs angemerkt, dass die Schulpsychologie im vorliegenden Entwurf nicht mehr explizit bundesgesetzlich verankert ist. Eine solche Verankerung ist jedoch Grundlage zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Aufgabenprofils und Qualitätsrahmens notwendig. Organisatorisch wird vorgeschlagen, dass die Schulpsychologie in die Präsidialabteilung der Bildungsdirektion eingegliedert wird.

#### **Zu Artikel 1 Z 11(Art. 113):**

Die Möglichkeit der Übertragung des Kindergarten- und Hortwesens an die Bildungsdirektionen sollte explizit auch gesetzlich verankert werden und nicht nur bloß in den Erläuterungen genannt werden. Außerdem wird angeregt, ebenso die Möglichkeit zu schaffen, dass auch landwirtschaftliche Fachschulen an die Bildungsdirektionen übertragen werden können.

#### **Zu Artikel 7 (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG):**

Grundsätzlich wird eine österreichweit einheitliche Struktur der Schulbehörden befürwortet. Es wird vorgeschlagen, dass ein „Innerer Dienst“ als zentrale Geschäftsstelle der Bildungsdirektion als Gruppe (Zusammenfassung mehrerer Abteilungen) organisiert wird.

#### **Zu § 5 :**

Es muss – wie bisher - sicher gestellt sein, dass jeglicher Mehrbedarf, der sich aus den bundesgesetzlichen Grundlagen zum Minderheitenschulwesen für die Allgemeinbildenden Pflichtschulen ergibt, vom Bund refundiert wird. Für alle Bundesschulen müssten ebenfalls zweckgebundene Ressourcen für das Minderheitenschulwesen zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu § 5 Abs. 2 Z 2:**

Um dies effizient und valide durchführen zu können, sollte zentral vom Bundesministerium für Bildung eine Erhebungsplattform mit entsprechender Software zur Verfügung gestellt werden; nur dann können bundesweit vergleichbare und verwertbare Daten garantiert werden.

**Zu § 5 Abs. 2 Z 4:**

Hier sollten klare Strukturen vorgegeben werden; dh welches Qualitätsmodell (QIBB oder SQA oder ein anderes) verwendet werden soll. Um eine Vergleichbarkeit zu garantieren, sollte ein System für alle Schulen gewählt werden. Doppelgleisigkeiten sind nicht nur teuer, sie verhindern auch die Vergleichbarkeit und eine Verlässlichkeit der Aussagen.

**Zu § 5 Abs. 5:**

Im zweiten Satz sollte die Wortfolge „eines Bediensteten oder einer Bediensteten der Schulaufsicht“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors“ ersetzt werden.

**Zu § 6 Abs. 2:**

Das Minderheitenschulwesen sollte im Nationalen Qualitätsrahmen enthalten sein.

**Zu §18:**

Die Bildungsdirektion sollte organisatorisch in die Bereiche „Innerer Dienst“ und „Pädagogischer Dienst“ gegliedert werden. Die Leiterin oder Leiter des Inneren Dienstes sollte jedenfalls auch die Leiterin oder der Leiter der Präsidialabteilung sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors sein.

**Zu § 19:**

Der Leiter des Pädagogischen Dienstes sollte unbedingt ein abgeschlossenes Lehramtsstudium oder eine vergleichbare Ausbildung mit einer mehrjährigen, den Anforderungen entsprechenden, Berufserfahrung haben.

**Zu § 20:**

§ 20 sollte gänzlich entfallen. Diese Regelung dient nicht der Verwaltungsvereinfachung. Keine andere Behörde bedient sich eines solchen Beirats.

**Zu § 34:**

Die Kundmachung der Verordnungen der Bildungsdirektionen im Bundes- oder Landesgesetzblatt dient nicht der Verwaltungsvereinfachung. Es sollten – wie bisher – Verordnungen im jeweiligen Verordnungsblatt der Bildungsdirektionen kundgemacht werden.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):****Zu Z 8 (§ 8a Abs. 1 und 3):****Abs. 1:**

Für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter sollte es möglich sein, Förderkurse oder einzelne Förderstunden anzubieten. Jede Schule sollte nach einer Kopfquote Fördermittel zugeteilt bekommen; ob Förderkurse oder einzelne Förderstunden angeboten werden, sollte autonom entschieden werden. Es sollte für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter demnach autonom möglich sein, aus seinem „Fördertopf“ sowohl Fördermöglichkeiten für schwache Schülerinnen und Schüler als auch Begabtenförderkurse anzubieten.

An Schulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens sollte bei allen - durch autonome Entscheidungen getroffenen - organisatorischen und pädagogischen - Planungen das geltende Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland berücksichtigt werden. Durch schulautonome Maßnahmen darf es zu keiner Schwächung bzw. Reduzierung des zweisprachigen Unterrichts kommen.

**Abs. 3:**

Bei der Zuteilung des Rahmens für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden sollen laut Gesetzesentwurf in Zukunft auch der „sozioökonomische Hintergrund“ sowie deren im Alltag gebrauchten Sprache der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Sehr wichtig dabei ist es, dass es dadurch zu keinen Benachteiligungen für ländliche Regionen kommt. Es ist dringend notwendig, dass regionalen Gegebenheiten (zB Kleinschulen in ländlichen Regionen) entsprochen wird und Schulen in strukturschwachen Regionen besondere Förderung zukommt.

Die bundesweit in den Erläuterungen dargestellten Schlüssel entsprechen nämlich nicht den tatsächlichen Bedürfnissen bei der Ressourcenzuteilung an die einzelnen Schularten und Standorte in den Bundesländern. Der Landesschulrat für Burgenland schlägt daher vor, von dem verwendeten Schlüssel auf länderspezifische Schlüssel umzustellen, um sicherzustellen, dass den Schulen entsprechend ihrem Bildungsangebot ausreichende Ressourcen zugeteilt werden können damit auch in ländlichen Regionen ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot sichergestellt werden kann.

**Zu Z 13 (§ 8f):**

Statt des Wortes „Schulcluster“ sollte besser das Wort „Schulverbund“ oder das Wort „Schulverband“ verwendet werden. Dies gilt dementsprechend für alle weiteren Regelungen, in denen das Wort „Schulcluster“ vorkommt.

Die Bildung von Schulclustern basierend auf den unterschiedlichen Schulerhaltern (reine Bundescluster und reine APS-Cluster) ermöglicht eine gute und sinnvolle Zusammenarbeit von Schulen, die sich jedoch vor allem im Bereich der Bundescluster nur auf derselben Bildungshöhe befinden (mit Ausnahme der AHS-Unterstufe). Damit jedoch eine möglichst durchgehende und konsistente Förderung der Bildungskarrieren der Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Nahtstellen im Schulwesen gelingt, wäre eine engere und institutionalisierte Kooperation von Schulen aller Bildungshöhen und –inhalte in Form eines Clusters zu erreichen. Mit einer übergreifenden Clusterbildung könnte darüber hinaus die Bildungsregion, in der die Schülerinnen und Schüler beheimatet sind, stärker in den Vordergrund gestellt werden und so die aus pädagogischer Sicht willkürliche Trennung in Pflichtschul- und Bundesschulcluster überwunden werden. Die bestmögliche Rücksichtnahme auf die regionalen und individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten kann damit noch besser gelingen.

Die Bildung von Schulclustern darf nicht zu einem Nachteil für das Minderheitenschulwesen führen. Sind bei der Bildung von Schulclustern Schulen aus dem Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens betroffen, sollte die zuständige Schulaufsicht für das Minderheitenschulwesen involviert werden.

Eine Betrauung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters mit einer oder mehreren Schulen außerhalb des Schulclusters sollte unbedingt weiterhin möglich sein. Die Entlohnung sollte gleich berechnet werden wie jene einer Schulclusterleiterin oder eines Schulclusterleiters.

**Zu Z 18 (§ 16 Abs. 1 Z 2):**

Die Verankerung der digitalen Grundbildung als verbindliche Übung wird ha. sehr begrüßt.

**Zu Z 43 (§ 63b und § 63c):**

Die Schaffung einer Fachschule für pädagogische Assistenzberufe wird begrüßt.

**Zu Artikel 11 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):**

**Zu Z 2 (§ 5a Abs. 5):**

Die Bildung von Schulclustern basierend auf den unterschiedlichen Schulerhaltern (reine Bundescluster und reine APS-Cluster) ermöglicht eine gute und sinnvolle Zusammenarbeit von Schulen, die sich jedoch vor allem im Bereich der Bundescluster nur auf derselben Bildungshöhe befinden (mit Ausnahme der AHS-Unterstufe). Damit jedoch eine möglichst durchgehende und konsistente Förderung der Bildungskarrieren der Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Nahtstellen im Schulwesen gelingt, wäre eine engere und institutionalisierte Kooperation von

Schulen aller Bildungshöhen und –inhalte in Form eines Clusters zu erreichen. Mit einer übergreifenden Clusterbildung könnte darüber hinaus die Bildungsregion, in der die Schülerinnen und Schüler beheimatet sind, stärker in den Vordergrund gestellt werden und so die aus pädagogischer Sicht willkürliche Trennung in Pflichtschul- und Bundesschulcluster überwunden werden. Die bestmögliche Rücksichtnahme auf die regionalen und individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten kann damit noch besser gelingen.

Eine Betrauung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters mit einer oder mehreren Schulen außerhalb des Schulclusters sollte unbedingt weiterhin möglich sein. Die Entlohnung sollte gleich berechnet werden wie jene einer Schulclusterleiterin oder eines Schulclusterleiters.

**Zu Artikel 12 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):**

**Zu Z 10 (§ 5 Abs. 6):**

Die Bestimmung, dass an zwei Wochentagen - für den Freitag ist das bereits festgelegt - die Lernzeit um 13 Uhr enden soll, ist für den ganztägigen Schulbetrieb nicht von Vorteil, vor allem im Hinblick auf die Bemühungen, die verschränkte Ganztagschule vermehrt installieren zu wollen.

**Zu Artikel 16 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**

**Zu Z 37 (§ 55d):**

Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter sollte nicht nur – wie in Z 3 angeführt – die Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort vornehmen können, sondern sollte in den wichtigsten Bereichen auch eine Vorgesetztenfunktion mit Weisungsbefugnis - wie die Leiterin oder der Leiter des Schulclusters - gegenüber den Lehrpersonen am Standort innehaben.

**Zu Z 54 (§ 64 Abs. 2 Z 1 lit. e):**

Die Entscheidung über den Termin der Wiederholungsprüfungen sollte nicht vom Schulgemeinschaftsausschuss getroffen werden. Die Termine der Wiederholungsprüfungen sollten vom Bundesministerium für Bildung generell vor Beginn des Schuljahres festgelegt werden.

**Zu Z 67 (§§ 66, 66a und 66b):**

Die Regelungen der Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes werden begrüßt.

**Zu Artikel 19 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):****Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

Diese Regelung betreffend den Beginn der allgemeinen Schulpflicht für „Frühchen“ wird ausdrücklich begrüßt.

**Zu Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 1 und 3):**

Die Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs befürwortet, da nun das verfahrensleitende Organ in der Bildungsdirektion nach eigenem Ermessen entscheiden kann, welche Gutachten es für seine Entscheidung benötigt (sonderpädagogisches, schul- oder amtsärztliches, psychologisches Gutachten).

**Zu Z 13 (§ 16):**

Die Neuregelung der Schulpflichtmatrik wird ausdrücklich begrüßt, da die Übermittlung der Daten vom Bundesminister für Inneres aus dem Zentralen Melderegister an das BRZ eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Ansonsten wird gegen vorliegenden Verordnungsentwurf kein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident des  
Landesschulrates für Burgenland:

Mag. Heinz Josef Zitz

Elektronisch gefertigt

